



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Gustav Wall





@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL @bmf.bund.de

DATUM 30. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Geldwäsche im Mobilfunk**

BEZUG Ihr Antrag vom 20. März 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :023**

DOK **2020/0303966**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wall,

mit Ihrer E-Mail vom 20. März 2020 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen und bitten um:

„*Akten, die nachvollziehbar machen:*

1) *Sieht Ihre Behörde einen Handlungsbedarf, um dem von der Bundesnetzagentur implizit geäußerten Verdacht auf Geldwäsche im Mobilfunk nachzugehen?*

2) *hat die Bundesnetzagentur Ihre Behörde über den Verdacht auf Geldwäsche im Mobilfunk informiert? “.*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger

Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu beabsichtigtem zukünftigen Verhalten des BMF und ob das BMF von einer anderen Behörde zu einem Sachverhalt informiert worden sei. Damit wird nicht Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Somit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftsersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftsersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.